

2) Firmen- und Procura-Ordnung.

Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie und des ganzen Stammes Ältester regieren, der Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. u.

verordnen hierdurch zu Beseitigung der wesentlichen Nachteile, welche aus dem Mangel fester Bestimmungen in Bezug auf Firmen und Procura entspringen, in Uebereinstimmung mit der Landesvertretung Folgendes:

§. 1.

Die Begründung eines kaufmännischen Wechsel-, Waaren-, Expedition-, Kommissions-, Fabrik- oder Agenturgeschäftes, mit Einschluß des Buch- und Kunsthandels, verpflichtet zur Anzeige der Firma, unter welcher, und der Personen, von welchen und für deren Rechnung dasselbe geführt werden soll, und eine gleiche Verpflichtung findet Statt, wenn Geschäfte nach ihrer Errichtung in ein Geschäft der gedachten Art übergehen, oder wenn in Bezug auf bestehende Firmen oder deren Inhaber später Veränderungen vorgehen.

Diese Anzeige ist an den Kreisrath des Bezirkes, in welchem das Geschäft seinen Sitz hat, zu erüchten. Ist der Betrieb eines Geschäfts an mehreren inländischen Orten theilhaft, so ist der Ort als Sitz des Geschäfts zu betrachten, von welchem aus dasselbe geleitet wird.

§. 2.

Als Firma ist jede Art der Unterschrift und Bezeichnung des Geschäfts, deren sich der Inhaber desselben als solcher bedient, zu betrachten, und somit auch die, welche die wirklichen Vor- und Zunamen des Inhabers oder der Inhaber enthält. Es ist aber nicht erlaubt, eine Firma anzunehmen, welche zu Mißverständnissen, Verwechslungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte.

Insondere ist daher nicht gestattet:

- 1) eine am Orte schon bestehende Firma, sei es auch in der Uebertragung in eine andere Sprache, ohne einen unterscheidenden Zusatz zu wählen;
- 2) dem Namen der Geschäftsinhaber eine andere Firma mit dem Zusatz „jezt“ oder „sonst“ oder einem ähnlichen vorausgehen zu lassen oder beizufügen, ohne daß die Betheiligten sich als Uebernehmer oder Erben des Geschäfts ausgewiesen haben;
- 3) der Zusatz „& Comp.“ oder einen anderen, auf mehrere Theilhaber hindeutenden, Zusatz beizufügen, sofern es sich nicht auf gleiche Weise um die Fortführung einer bereits bestehenden solchen Firma handelt, oder wirklich, außer den name-